

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den

Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen - Direktion

Hugo-Eckener-Straße 14
50829 Köln
Tel: (0221) 59778-0
Fax: (0221) 59778-144
E-Mail: poststelle@lbme.nrw.de
www.lbme.nrw.de

Betriebsstelle Eichamt Aachen

Am Gut Wolf 7a
52070 Aachen
Tel: (0241) 91818-0
Fax: (0241) 91818-44
E-Mail: poststelle@lbme-ac.nrw.de

Betriebsstelle Eichamt Duisburg

Konrad-Adenauer-Ring 19
47167 Duisburg
Tel: (0203) 51930-0
Fax: (0203) 51930-44
E-Mail: poststelle@lbme-du.nrw.de

Betriebsstelle Eichamt Arnsberg

Bahnhofstraße 173
59759 Arnsberg
Tel: (02932) 4901-3
Fax: (02932) 4901-40
E-Mail: poststelle@lbme-ar.nrw.de

Betriebsstelle Eichamt Hagen

Pappelallee 3
58099 Hagen
Tel: (02331) 9691-0
Fax: (02331) 9691-44
E-Mail: poststelle@lbme-ha.nrw.de

Betriebsstelle Eichamt Bielefeld

Detmolder Straße 513
33605 Bielefeld
Tel: (0521) 23843-0
Fax: (0521) 23843-14
E-Mail: poststelle@lbme-bi.nrw.de

Betriebsstelle Eichamt Köln

Hugo-Eckener-Straße 14
50829 Köln
Tel: (0221) 59778-0
Fax: (0221) 59778-205
E-Mail: poststelle@lbme-k.nrw.de

Betriebsstelle für Sonderaufgaben Eichamt Dortmund

Kronprinzenstraße 51
44135 Dortmund
Tel: (0231) 952041-0
Fax: (0231) 952041-44
E-Mail: poststelle@lbme-do.nrw.de

Betriebsstelle Eichamt Münster

Nieberdingstraße 14-16
48155 Münster
Tel: (0251) 60952-00
Fax: (0251) 60952-14
E-Mail: poststelle@lbme-ms.nrw.de

Betriebsstelle Eichamt Düsseldorf

Werftstraße 33
40549 Düsseldorf
Tel: (0211) 9568-0
Fax: (0211) 9568-144
E-Mail: poststelle@lbme-d.nrw.de

Betriebsstelle Eichamt Recklinghausen

Kölner Straße 17
45661 Recklinghausen
Tel: (02361) 37587-0
Fax: (02361) 37587-14
E-Mail: poststelle@lbme-re.nrw.de

Wir prüfen und überwachen für die Bürger in
unserem Lande unter anderem im ...

Verbraucherschutz

- ▶ Fertigpackungen und Schankgefäße
- ▶ Volumenmessgeräte, wie Zapfsäulen an Tankstellen und Zähler an Tankwagen für Heizöl
- ▶ Gas-, Wasser-, Wärme- und Elektrizitätszähler für Haushalt und Industrie
- ▶ Längen- und Flächenmessgeräte
- ▶ Gewichtstücke und Waagen

Arbeits- und Umweltschutz

- ▶ Abgasmessgeräte
- ▶ Schallpegelmessgeräte
- ▶ Strahlenschutzmessgeräte

Verkehrswesen

- ▶ Rotlichtüberwachungsanlagen, Weg-Zeit-Messgeräte („Starenkästen“), Verkehrsradargeräte und Abstandsmessgeräte
- ▶ Fahrpreisanzeiger in Taxen
- ▶ Reifenluftdruckmessgeräte
- ▶ Atemalkoholmessgeräte

Beschusswesen

- ▶ Jagd- und Sportwaffen
- ▶ Munition

Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW Direktion

Hugo-Eckener-Straße 14
50829 Köln

im Zuständigkeitsbereich

Ministerium für Wirtschaft,
Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen



Wartung von Messgeräten zur Durchführung der Abgas- untersuchung von Kraftfahrzeugen

Aufgrund der eichrechtlichen Vorschriften müssen Messgeräte für die Abgasuntersuchung von Kraftfahrzeugen gültig geeicht sein und regelmäßig gewartet werden. Das gilt sowohl für Abgasmessgeräte für Fremdzündungsmotoren als auch für Abgasmessgeräte für Kompressionszündungsmotoren.

An den Abgasmessgeräten sind neben den regelmäßig durchzuführenden Pflegearbeiten, wie Reinigung und Kontrolle des Gasführungssystems mit Sonde, Wasserabscheider und Filter, folgende Prüfungen **bei der Wartung** erforderlich:

- ▶ Funktionsüberprüfung von Fehleranzeigen
- ▶ Druckerprüfung
- ▶ Kalibrierung mit Prüfgas bzw. Prüfung mit einem optischen Filter (gemäß Gebrauchs-/Wartungsanweisung)

Was ist bei der Wartung zu berücksichtigen?

1. Wartungsfristen

Die Abgasmessgeräte müssen innerhalb der in der Gebrauchs-/Wartungsanweisung festgelegten Fristen, längstens jedoch in Abständen von 6 Monaten, gewartet werden.

2. Wartungsarbeiten

Der Umfang der Wartungsarbeiten ist in der Gebrauchs-/Wartungsanweisung festgelegt. Die Gebrauchs-/Wartungsanweisung ist so beim Gerät aufzubewahren, dass sie jederzeit verfügbar ist.

3. Wartungspersonal

Die Wartung muss durch einen Wartungsdienst oder durch fachkundiges Personal des Messgerätebesitzers erfolgen.

4. Aufzeichnungen

Über die Wartung sind Aufzeichnungen zu führen, aus denen der Zeitpunkt der Wartung, die durchgeführten Wartungsarbeiten sowie der Name der Person oder der Firma, die die Arbeiten durchgeführt hat, hervorgehen. Diese Aufzeichnungen sind für die Dauer von 5 Jahren aufzubewahren und der Eichbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Formblätter für den Wartungsnachweis können heruntergeladen werden unter:

<http://www.agme.de/Fachinformation/Formblaetter/content.html>

5. Wartungszeichen

Die Wartung ist auf dem Messgerät kenntlich zu machen. Es wird empfohlen, einen Aufkleber mit dem Datum der letzten Wartung sowie dem Namen der Person oder Firma, welche die Wartung durchgeführt hat, auf dem Messgerät aufzubringen.

6. Rechtsgrundlagen

- ▶ Eichgesetz vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 711), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. Februar 2007 (BGBl. I S. 58)
- ▶ Eichordnung (EO) vom 12. August 1988 (BGBl. I S. 1657), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. Februar 2007 (BGBl. I S. 70)
 - § 6 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und Abs. 2 EO
 - § 74 Nrn. 11, 13 und 14 EO
 - EO Anlage 18-09 Nrn. 3, 4 und 5 (Abgasmessgeräte für Kompressionszündungsmotoren)
 - EO Anlage 18-10 Teil 1 Nrn. 2.2 und 4.2 und Teil 2 - Nrn. 3, 4 und 5 (Abgasanalytoren für Fremdzündungsmotoren)

7. Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der Eichordnung verstößt oder die Aufzeichnungen nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt, handelt ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Wir weisen darauf hin, dass die vorgeschriebene Wartung entsprechend den eichrechtlichen Vorschriften zunächst nur aus einer allgemeinen Überprüfung des Messgerätes **ohne Verletzung von Stempelzeichen der Eichbehörden** besteht.

Erst wenn sich das Messgerät bei einer der im Rahmen der Wartung durchgeführten Prüfungen als fehlerhaft erweist, muss das Messgerät instand gesetzt werden. Werden bei der Instandsetzung Stempelzeichen der Eichbehörden verletzt, **erlischt die Gültigkeit der Eichung**. Danach **muss** der Messgerätebesitzer bei seinem zuständigen Eichamt unverzüglich einen Antrag auf Nacheichung stellen.

Die Verwendung **ungeeichter Messgeräte** im eichpflichtigen Verkehr ist **ordnungswidrig** und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.